



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 15.07.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 19

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Bürgercampus“ Satzung der Stadt Ahlen vom 12.07.2022

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Bürgercampus“

Satzung der Stadt Ahlen vom 12.07.2022



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2022 den Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19.1 umfasst aus der Gemarkung Ahlen, Flur 46 das Flurstück 461 und Flur 47 die Flurstücke 121-123, 124 tlw., 126 und 615 und definiert sich über folgende Umgrenzung:

- Im Norden: Beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 124, Flur 47, Richtung Osten führend entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 124, 123, 122 und 615 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 461 führend.
- Im Osten: Von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 461 bis zu seinem äußersten südöstlichen Grenzpunkt führend.
- Im Südosten: Dann die südöstliche Flurstücksgrenze desselben Flurstücks Richtung Südwesten aufnehmend und weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 122, 123 und 126 und das Flurstück 124 (alle Flur 47) geradlinig querend bis auf seine westliche Flurstücksgrenze treffend.
- Im Westen: Anschließend die westliche Flurstücksgrenze des letztgenannten Flurstücks aufnehmend und Richtung Norden zum Ausgangspunkt führend.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“ in Kraft.

59227 Ahlen, 12.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete